

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 141/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Apr. 1967

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 15. März 1967 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g , - Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r ,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. März
1966 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Stuttgart vom 20. Mai 1965 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Rechts-
streits zu erstatten.

2



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erhält von der Beklagten eine Witwenrente aus der Versicherung ihres 1883 geborenen und 1964 verstorbenen Ehemannes. Die Beteiligten streiten über die Höhe dieser Rente, insbesondere darüber, wie die Zeiten anzurechnen sind, in denen der Ehemann der Klägerin als Richter bei einem Amtsgericht in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) tätig gewesen ist und Beiträge zur dortigen Sozialversicherung geleistet hat (§§ 15, 22 des Fremdrentengesetzes -FRG-).

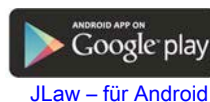
Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der Versicherte - früher Rechtsanwalt in Erfurt - nach dem zweiten Weltkrieg in Thüringen als Richter, zuletzt beim Amtsgericht Großrudestedt beschäftigt. Von Januar 1946 an leistete er Beiträge zur Sozialversicherungskasse Weimar. Im Jahre 1952 kam er in die Bundesrepublik Deutschland (BRD). Nach seinem Tod im Februar 1964 bewilligte die Beklagte der Klägerin die Witwenrente. Bei deren Berechnung ordnete sie die Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung des Versicherten als Richter (1. Januar 1946 bis 30. Juni 1949) der Leistungsgruppe B 2 der Anlage 1 zu § 22 FRG zu. Die Klägerin ist der Meinung, daß ein Richter einem Angestellten in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis gleichstehe und deshalb in die Leistungsgruppe B 1 gehöre.

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart gab der Klage statt; es verurteilte die Beklagte, der Klägerin eine höhere Witwenrente durch Einstufung der streitigen Zeiten in die Leistungsgruppe B 1 zu gewähren (Urteil vom 20. Mai 1965). Auf die Berufung der Beklagten hob das LSG Baden-Württemberg das Urteil des SG auf und wies die Klage ab. Die Revision wurde zugelassen. Das Berufungsgericht hielt die Voraussetzungen für die Zuordnung der streitigen Versicherungszeiten zur Leistungsgruppe B 1 nicht für gegeben. Eine solche Zuordnung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

lasse sich nur rechtfertigen, wenn die Tätigkeit eines Amtsrichters über die Tätigkeit eines Angehörigen der Leistungsgruppe B 2, z.B. eines Oberarztes, hinausragen und es sich um eine Tätigkeit von besonderer Eigenart handeln würde. Die Tätigkeit eines Amtsrichters sowohl in der SBZ wie auch in der BRD sei aber in ähnlicher und vergleichbarer Art nicht selten und überrage in bezug auf Qualifikation und Verantwortung die Tätigkeit eines Oberarztes nicht so erheblich, daß die Zuordnung zur Leistungsgruppe B 1 gerechtfertigt wäre (Urteil vom 29. März 1966).

Mit der Revision beantragt die Klägerin,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Das LSG habe zu Unrecht daraus, daß der Oberarzt in die Leistungsgruppe B 2 eingeordnet sei, Folgerungen für den vorliegenden Rechtsstreit gezogen. Beim Oberarzt handele es sich um einen Durchgangsberuf und nicht um eine Lebensstellung. Seine Einstufung in Leistungsgruppe B 2 könne deshalb als angemessen erscheinen. Dagegen wolle das Gesetz die akademischen Berufe (Geistliche, Lehrer, Diplomingenieure, Architekten, Chemiker und Biologen) jedenfalls in der Endposition der Leistungsgruppe B 1 zuordnen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für richtig und beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

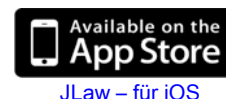
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Klägerin ist zulässig und begründet. Die Beschäftigung des Versicherten als Richter an einem sowjet-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zonalen Amtsgericht ist unter den gegebenen Umständen der Leistungsgruppe B 1 der Anlage zu § 22 FRG zuzuordnen.

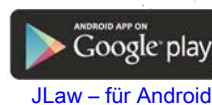
In diese Leistungsgruppe gehören Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Welche Tätigkeiten (Beschäftigungen) hierunter fallen, ist im Gesetz im Gegensatz zu den übrigen Leistungsgruppen dieses Abschnitts nicht näher durch einen Berufskatalog erläutert. Maßgeblich hierfür sind allein die angegebenen Beschäftigungsmerkmale. Sie gilt es deshalb von den Merkmalen anderer Leistungsgruppen, hier von denen der Leistungsgruppe B 2, abzugrenzen, in welche die Beklagte den Versicherten für die fraglichen Zeiten eingestuft hat. Die Unterscheidung ist für die Höhe des Witwenrentenanspruchs auch von Bedeutung, weil die den beiden Leistungsgruppen zugeordneten Bruttojahresarbeitsentgelte nach der Anlage 9 zu § 22 FRG für die hier streitigen Kalenderjahre (1946 bis 1949) eine unterschiedliche Höhe aufweisen.

Zum Begriff des leitenden Angestellten im Sinne der Leistungsgruppe B 1 hat schon der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in einem Urteil vom 24. November 1965 (BSG 24, 113) Stellung genommen. Er hat bei der Auslegung eine Abgrenzung "nach unten" dahin vorgenommen, daß der Leistungsgruppe B 1 Beschäftigte zuzuordnen sind, deren Tätigkeit nach Umfang und Bedeutung über die der Angehörigen der Leistungsgruppe B 2 hinausragt. Hiervon ausgehend hat der 11. Senat gefolgert, es müsse sich für die Zuordnung zur Leistungsgruppe B 1 um Personen mit umfangreicher Aufsichts- und Dispositionsbefugnis handeln, die über besondere Erfahrungen auf dem ihnen übertragenen Tätigkeitsbereich - sei es auf Grund eines höheren Lebensalters oder auf Grund ihrer Ausbildung - verfügen und die regelmäßig leitende (unternehmerische) oder beaufsichtigende Funktionen mindestens hinsichtlich eines wesentlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Bereichs des Unternehmens oder der Dienststelle selbständig und selbstverantwortlich wahrnehmen. Diese Auslegung des 11. Senats bezieht sich ersichtlich auf diejenigen Berufe, die das Gesetz allgemein (mittels der Definition) oder durch besondere Aufzählung (Berufskatalog) anspricht. Wie das LSG mit Recht ausgeführt hat, sind aber die Definitionen der Leistungsgruppen und die hierin genannten Berufe der Anlage 1 zum FRG auf Beschäftigte in der Privatwirtschaft (Handel und Industrie) ausgerichtet; sie können deshalb nicht ohne weiteres auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst angewandt werden. Berufe aus diesem Bereich sind vielmehr nach ihren besonderen Tätigkeitsmerkmalen in sinngemäßer Anlehnung an die gesetzlichen Definitionen einzuordnen. Dies gilt auch für den Beruf eines Amtsrichters, den der Versicherte in der SBZ ausgeübt hat.

Für die Frage, ob sich dieser Beruf aus den Tätigkeiten der Leistungsgruppe B 2 heraushebt, kann es nicht entscheidend auf die Merkmale der "Leitung", der "Aufsicht" und der "Disposition" ankommen, die das Gesetz für die Zuordnung zu der Leistungsgruppe B 1 verlangt; sie treffen im wörtlichen Sinn auf die Tätigkeit des Amtsrichters (Einzelrichters) nicht zu. Weder legt dieser - in der Regel - die Grundsätze für die Organisation in seinem Tätigkeitsbereich fest noch trifft er für den Dienstbetrieb Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Seine soziale und wirtschaftliche Stellung bestimmt sich auch nicht nach der Größe des "Betriebs", hier des Amtsgerichts, in dem er tätig ist, ebensowenig nach der Art und Zahl der ihm unterstellten Mitarbeiter. Er ist, wenn er nicht aufsichtführender Amtsrichter an einem größeren Amtsgericht ist (vgl. § 22 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 14 und § 15 der Verordnung zum Aufbau der Justizverwaltung vom 20. März 1935 - RGBl I 403 = BGBI III -300- 5), nicht einmal Dienstvorgesetzter der beim Amtsgericht beschäftigten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

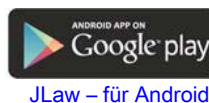
Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die soziale und wirtschaftliche Stellung eines Richters leitet sich vielmehr – jedenfalls in der BRD – aus seiner besonderen Aus- und Vorbildung (Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst), aus der durch das Bestehen von zwei Staatsprüfungen erlangten Befähigung zum Richteramt (vgl. § 5 des Deutschen Richtergesetzes) und aus dem ihm als Angehörigen der Dritten Gewalt übertragenen Aufgabengebiet der Rechtsprechung her.

Diese den Richterberuf kennzeichnenden Merkmale sind danach für die Einstufung der Tätigkeit in die Leistungsgruppen zugrunde zu legen. Für die Zuordnung zu der Leistungsgruppe B 1 ist dabei allerdings entgegen der Meinung der Revision nicht schon der Umstand ausschlaggebend, daß der Versicherte einen Beruf mit akademischer Vorbildung ausgeübt und darin eine "Endstellung" als Amtsrichter bekleidet hat. Gegen die Annahme, daß sogenannte Akademiker stets in die Leistungsgruppe B 1 einzustufen sind, wenn sie eine dieser Vorbildung entsprechende Stelle innehaben, spricht schon, daß der Leistungsgruppe B 2 mindestens eine Person mit abgeschlossener Hochschulbildung, nämlich der "Oberarzt", ausdrücklich zugeordnet ist (möglicherweise gehört hierher auch der dort gleichfalls genannte "Leitende Wirtschaftler"). Es trifft auch nicht allgemein zu, daß die Beschäftigung als Oberarzt – wie die Revision meint – nur den Durchgang auf dem Wege zu einem späteren Dauerberuf bildet (wie dies etwa bei einem Assistenzarzt oder einem Assessor im Justizdienst der Fall ist); vielmehr gehört der Oberarzt – meist ein dem leitenden Arzt als ständiger Vertreter und zur Unterstützung beigegebener erfahrener Facharzt (vgl. Kuhns, Das gesamte Recht der Heilberufe, S. I 667) –, namentlich der in Kliniken und Krankenhäusern der Universitäten, Kreise und Städte angestellte Oberarzt zu den dort planmäßig und auf längere Dauer beschäftigten Angestellten. Wie der Senat in dem am

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gleichen Tag ergangenen Urteil - 1 RA 65/65 - ausgeführt hat, ist die Beschäftigung als Oberarzt nach dem Gesetz jedoch nur so lange der Leistungsgruppe B 2 zuzuordnen, als sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere - hier höhere - Leistungsgruppe ergibt. Dies hat aber gerade bei älteren Oberärzten vielfach deshalb zu geschehen, weil sie auf Grund ihrer langjährigen Beschäftigung über ein hohes Maß an Berufserfahrung und an beruflichem Können verfügen und weil ihnen deshalb innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs Aufgaben anvertraut sind, wie sie den Beschäftigten der Leistungsgruppe B 1 eigen sind. Selbst wenn man daher der Auffassung ist, daß der jüngere Amtsrichter mit einem Oberarzt der Leistungsgruppe B 2 zu vergleichen ist, so spricht jedoch im vorliegenden Fall der Umstand, daß der Versicherte nach langjähriger Berufsausübung als Rechtsanwalt die Richtertätigkeit erst in vorgerücktem Lebensalter aufgenommen hat, für seine Gleichstellung mit jenen herausgehobenen Oberärzten und für seine Einstufung in die Leistungsgruppe B 1. Dies hat das LSG nicht genügend beachtet.

Nach den Feststellungen des LSG ist der Versicherte bis 1945 Rechtsanwalt gewesen und hatte beim Eintritt in den Richterdienst das 60. Lebensjahr bereits überschritten. Danach muß ein hohes Maß an Berufserfahrung angenommen werden. Daß sie nicht insgesamt im Richterberuf, sondern vorwiegend in dem des Rechtsanwalts erworben wurde, ändert nichts an der Beurteilung. Denn auch der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung); er steht ebenso wie der Richter im Dienste der Rechtsprechung. Es bedarf auch keiner näheren Ausführungen, daß der Beruf eines Amtsrichters mit selbständiger und selbstverantwortlicher Tätigkeit



verknüpft ist. Das Abfassen von richterlichen Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die keiner Aufsichtskontrolle unterliegen, muß einer Tätigkeit mit umfassender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis gleichgestellt werden. Der Versicherte ist zwar Richter an einem Amtsgericht in der SBZ gewesen. Es besteht jedoch kein Anhalt für die Annahme, daß seine Beschäftigung in den Jahren bis 1949, um die es hier geht, sich wesentlich von einer Beschäftigung an einem Amtsgericht in der BRD unterschieden hat. Schließlich führt auch ein Vergleich des Einkommens, das einem älteren Richter in der damaligen Zeit nach den Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes zu gewähren war, mit dem durchschnittlichen Verdienst eines Angestellten in entsprechender Stellung zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Versicherten der Leistungsgruppe B 1 zuzuordnen ist. Danach liegen bei dem Versicherten die Voraussetzungen für die Einstufung in diese Leistungsgruppe vor.

Das von der gegenteiligen Rechtsauffassung ausgehende Urteil des LSG muß aus diesen Gründen aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das zutreffende Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)